

# Immatrikulationsordnung für die Bachelorstudiengänge

der



vom 27.09.2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften</b> .....	3
§ 1    Allgemeines .....	3
§ 2    Zuständigkeiten .....	3
§ 3    Rechte und Pflichten der Studierenden .....	3
§ 4    Gebühren.....	4
§ 5    Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten .....	4
<b>2. Abschnitt: Zulassungsverfahren und Immatrikulation</b> .....	4
§ 6    Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 7    Zulassung .....	5
§ 8    Immatrikulation .....	6
§ 9    Versagung der Immatrikulation.....	7
<b>6. Abschnitt: Regelungen im bestehenden Studienrechtsverhältnis</b> .....	8
§ 10   Regelstudienzeit, Fach- und Hochschulsesemester.....	8
§ 11   Beurlaubung .....	8
<b>7. Abschnitt: Exmatrikulation</b> .....	9
§ 12   Exmatrikulation .....	9
<b>8. Abschnitt: Besondere Studienbewerber*innen- und Studierendengruppen</b> .....	10
§ 13   Ausländische Studienbewerber*innen.....	10
§ 14   Nachteilsausgleiche für Studienbewerber*innen in besonderen Lebenslagen .....	11
§ 15   Gasthörer*innen .....	11
<b>9. Abschnitt: Übergangsregelungen und Abschlussbestimmungen</b> .....	12
§ 16   Übergangsregelung .....	12
§ 17   Inkrafttreten .....	12

Anlage 1 – Immatrikulationsantrag

Anlage 2 – Zulassungsverfahren und Eignungsprüfung

## 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Allgemeines

- (1) Diese Immatrikulationsordnung regelt für alle Studienbewerber\*innen den Erwerb und für alle immatrikulierten Studierenden den Inhalt und die Beendigung der Mitgliedschaft als Studierende\*r an der Fachhochschule Dresden, Staatlich anerkannte Hochschule, University of Applied Sciences (FHD) sowie Formen und Fristen für Anträge im Rahmen dieser Ordnung. Darüber hinaus trifft diese Ordnung Bestimmungen zu besonderen Studienbewerber\*innen- und Studierendengruppen sowie Gasthörer\*innen an der FHD.
- (2) Die Immatrikulation der Studienbewerber\*innen begründet die Mitgliedschaft als Studierende\*r der FHD. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung des Studienvertrages (Exmatrikulation). Näheres zur Mitgliedschaft regelt die Grundordnung der FHD.
- (3) Austauschstudierende werden nicht immatrikuliert und sind daher keine Mitglieder der FHD. Die Zulassungsvoraussetzungen werden durch Abkommen zwischen der jeweiligen Partneruniversität und der FHD gesondert vertraglich geregelt.

### § 2 Zuständigkeiten

- (1) Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der/die Rektor\*in zuständig.
- (2) Für Studierende und deutsche Studienbewerber\*innen sowie für ausländische Studienbewerber\*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Schule nach dem deutschen Schulrecht erworben haben (Bildungsinländer) sowie für alle weiteren ausländischen Studienbewerber\*innen (Bildungsausländer) entscheidet im Auftrag des Rektors das Studierendensekretariat der FHD, sofern diese Ordnung nichts Anderes bestimmt. Es ist Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Anträge und Widersprüche sind zu richten an die:

Fachhochschule Dresden  
Studierendensekretariat  
Güntzstraße 1  
01069 Dresden.

### § 3 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden haben das Recht
  1. die Einrichtungen der Hochschule nach den dafür geltenden Vorschriften zu benutzen,
  2. die Einhaltung der für den/die Studierende\*n gültigen Studienordnung und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der FHD seitens des Lehrkörpers von den Dekan\*innen und dem/der Rektor\*in einzufordern,
  3. die/den zuständige\*n Dekan\*in auf die Nichteinhaltung von Pflichten durch Angehörige des Lehrkörpers hinzuweisen und die Abstellung der Mängel zu verlangen. In schweren Fällen kann die Erörterung im Rektorat verlangt werden. Betreffen die Mängel die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der FHD, so kann eine Beschwerde beim Zentralen Prüfungsausschuss eingereicht werden.
  4. sich am wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der Hochschule zu beteiligen,
  5. für einen Sitz in der Studierendenvertretung zu kandidieren und an der Wahl zu diesem Gremium teilzunehmen.
  6. für einen Sitz in einem Organ oder Gremium der FHD zu kandidieren, insofern die Grundordnung der FHD dies vorsieht.
- (2) Die Studierenden haben die Pflicht

1. die Ordnungen der Hochschule einzuhalten,
2. alle im Studienablaufplan des Studienganges vorgesehenen Veranstaltungen zu besuchen,
3. mittels Orientierung an der für den/die Studierende\*n gültigen Studienordnung, der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der FHD und anhängiger Dokumente darauf hinzuwirken, alle im Curriculum veranschlagten Prüfungen in der vorgesehenen Zeit abzulegen (vgl. dazu § 6),
4. der FHD unverzüglich die Änderungen des Namens, der Heimatanschrift und/oder ihrer Postzustellungsadresse sowie ihrer aktuellen E-Mail Adresse schriftlich anzuzeigen (vgl. dazu § 5),
5. der FHD unverzüglich den Verlust von Berechtigungsnachweisen, insbesondere des Studentenausweises, ggf. der Kopierkarte und/oder ggf. des Transponders anzuzeigen.

## § 4 Gebühren

- (1) Ob einzelne, in dieser Ordnung geregelte Sachverhalte, zu einer Gebührenpflicht führen, richtet sich dem Grunde und der Höhe nach der geltenden Rahmengebührenordnung der FHD sowie der gültigen Gebührenordnung des Studienganges zum Zeitpunkt der Immatrikulation.
- (2) Die Studienbewerber\*innen und Studierenden haben die Pflicht die Immatrikulations-, Studien- und andere Gebühren gemäß den geltenden Festlegungen in den jeweiligen Gebührenordnungen vollständig und pünktlich zu entrichten.

## § 5 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die FHD verarbeitet personenbezogene Daten von Studienbewerber\*innen, Studierenden und Gasthörer\*innen zu Zwecken des § 14 Abs. 1 Nr. 1 SächsHSG insoweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind und gemäß § 7 Studienvertrag.

## 2. Abschnitt: Zulassungsverfahren und Immatrikulation

### § 6 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Jede\*r Deutsche ist zum gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn die für das Studium erforderliche Qualifikation gemäß § 17 SächsHSG in der jeweils gültigen Fassung nachgewiesen wurde und keine Gründe vorliegen, aus denen die Immatrikulation versagt (vgl. § 9) werden kann.
- (2) Deutschen gleichgestellt sind ausländische und staatenlose Studienbewerber\*innen, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) erworben haben (Bildungsinländer).
- (3) Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU), wenn sie die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen.
- (4) Studienbewerber\*innen, die Deutschen nicht gemäß Abs. 2 und 3 gleichgestellt sind, kann der Zugang zum gewählten Hochschulstudium gewährt werden, wenn sie die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse und die Erfüllung weiterer Voraussetzungen gemäß § 13 nachweisen.
- (5) Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse kann durch folgende oder ihnen gleichwertige Sprachzertifikate erbracht werden:
  1. die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH 1 oder
  2. den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens dem Ergebnis TDN 3 in allen Teilprüfungen oder

3. die bestandene Deutschprüfung im Rahmen der Feststellungsprüfung (FSP) oder
  4. durch ein Deutschzertifikat mit mindestens Kompetenzniveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GeR).
- (6) Studienbewerber\*innen ohne allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife kann der Zugang zum Studium (ggf. fachgebunden) gewährt werden, wenn sie die Erfüllung von Voraussetzungen dafür gemäß § 17 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz nachweisen.
- (7) Soweit ausländische Bildungsabschlüsse als Hochschulzugangsberechtigung der Anerkennung nach § 17 Absatz 12 SächsHSFG bedürfen, ist diese vorzulegen. Näheres dazu regelt § 13 (Ausländische Studienbewerber\*innen).

## § 7 Zulassung

- (1) Über die Zulassung zum Studium in einem Studiengang der FHD wird grundsätzlich in einem Verfahren auf Grundlage eines durch den/die Studienbewerber\*in schriftlich (ggf. unter Nutzung des Online-Formulars) zu stellenden Immatrikulationsantrages entschieden. Ein Immatrikulationsantrag ist auch erforderlich, wenn Studierende den Studiengang an der FHD wechseln wollen.
- (2) Immatrikulationsanträge sind form- und fristgerecht für das Wintersemester bis zum 15.07. und für das Sommersemester bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres schriftlich (ggf. unter Nutzung des Online-Formulars) zu stellen. Unbeschadet dieses Zeitraumes können Immatrikulationsanträge bis zum Beginn des Semesters gestellt werden. Sie werden unter der Voraussetzung verfügbarer Studienplätze berücksichtigt. Entsprechende Termine und Fristen werden rechtzeitig und in geeigneter Form durch die FHD veröffentlicht.
- (3) Es können für mehrere Studiengänge Anträge auf Immatrikulation gestellt werden, wobei der/die Studienbewerber\*in seinen/ihren Erstwunsch deutlich machen sollte.
- (4) Der Immatrikulationsantrag ist schriftlich und unterzeichnet einschließlich aller im Folgenden genannten Anlagen zu stellen:
  1. Motivationsschreiben in deutscher oder englischer Sprache,
  2. tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
  3. beglaubigte Nachweise gemäß § 6 der Erfüllung der Hochschulzugangsvoraussetzungen, ggf. sind hierfür beglaubigte Übersetzungen fremdsprachiger Dokumente gemäß § 13 vorzulegen,
  4. Exmatrikulationsbescheinigungen ggf. bisher besuchter Hochschulen,
  5. von ausländischen oder staatenlosen Studienbewerber\*innen, soweit sie nicht EU-Bürger\*innen sind, eine zum Studium gültige Aufenthaltsgenehmigung (Visum),
  6. eine Erklärung zum Nichtvorliegen von Immatrikulationsversagungsgründen gemäß § 9.
- (5) Zusätzlich zu den in § 6 genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen können die Studienordnungen der Studiengänge weitere Zulassungsvoraussetzungen enthalten, u.a. eine praktische Tätigkeit, andere als deutsche Sprachkenntnisse oder die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung (Eignungsprüfung). Die Nachweise der Erfüllung dieser sind dem Immatrikulationsantrag nachweislich beizufügen oder werden ggf. im Rahmen von Eignungsprüfungen durch die Hochschule festgestellt.
- (6) Auf Grundlage des vollständigen Immatrikulationsantrages wird durch die FHD geprüft und festgestellt, ob der/die Studienbewerber\*in die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den gewählten Studiengang erfüllt oder voraussichtlich bis zum Studienbeginn erfüllen wird.

- (7) Die Studienplätze werden durch die FHD direkt vergeben. Wenn die Zahl der Immatrikulationsanträge die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Studiengang übersteigt, entscheidet ein hochschulinternes Auswahlverfahren über die Reihenfolge der Zulassungen.
- (8) Das Zulassungsverfahren endet mit der Übergabe eines schriftlichen Zulassungsbescheides nach Feststellung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und mit Zuteilung eines Studienplatzes, oder eines Ablehnungsbescheides bei Nicht-Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen oder eines vorläufigen Zulassungsbescheides bei Feststellung der voraussichtlichen Erfüllung der Zulassungsbedingungen sowie vorbehaltlich des Nachweises dieser bis zum Studienbeginn. Der Zulassungsbescheid begründet noch keine Mitgliedschaft an der FHD.

## **§ 8 Immatrikulation**

- (1) Mit dem Zulassungsbescheid wird dem/der Studienbewerber\*in ein Studienvertrag angeboten. Die Unterzeichnung des Studienvertrages durch den/die Studienbewerber\*in ist unbedingte Voraussetzung für die Immatrikulation.
- (2) Immatrikuliert wird in der Regel in einen Studiengang der FHD, gleich ob es sich um ein Vollzeit- oder berufsbegleitendes Studium handelt.
- (3) Die Immatrikulation erfolgt durch Einschreibung des/der Studienbewerbers\*in in das Register der Hochschule nach Vorlage des Zulassungsbescheides und unter der Voraussetzung, dass keine Immatrikulationsversagungsgründe gemäß § 9 vorliegen.
- (4) Für die Durchführung der Immatrikulation ist durch den/die Studienbewerber\*in Folgendes vorzulegen:
  1. der Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Studienbewerber\*innen dementsprechende Papiere,
  2. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland,
  3. die Exmatrikulationsbescheinigung bzw. das Studienbuch mit Abgangsvermerk durch die Universität bzw. Hochschule, sofern der/die Studienbewerber\*in bereits ein Studium an einer anderen Hochschule durchgeführt hat,
  4. bei ausländischen Studienbewerbern\*innen, mit deren Heimatländern kein Abkommen über die Aufhebung der Visapflicht besteht, ein gültiges Studentenvisum.
- (5) Studienbewerber\*innen, die für den gewählten Studiengang noch nicht an einer Hochschule in Deutschland eingeschrieben waren, werden in das erste Fachsemester immatrikuliert. Studienbewerber\*innen, die in einem gleichen Studiengang bereits an einer Hochschule in Deutschland eingeschrieben waren, können unter Bewilligung eines Antrages auf Anrechnung entsprechender Studien- und/oder Prüfungsleistungen in ein höheres Fachsemester immatrikuliert werden.
- (6) Hat ein\*e Bewerber\*in anrechenbare Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang oder in einem Studium an einer Hochschule außerhalb Deutschlands erbracht und sind diese nach Prüfung durch eine Anerkennungsbescheinigung des Zentralen Prüfungsausschusses des FHD nachgewiesen, so kann er/sie auf Antrag in dem entsprechenden höheren Fachsemester immatrikuliert werden.
- (7) Studienbewerber\*innen mit Nachweis einer beruflichen Ausbildung in einem jeweils für den gewählten Studiengang einschlägigen Beruf können nach individueller Prüfung der Anerkennungsfähigkeit von Ausbildungsinhalten oder gemäß eines ggf. gegebenen pauschalen Anrechnungsverfahrens in Studiengängen, in welchen dies durch die gültige Studienordnung vorgesehen ist, in höhere Fachsemester immatrikuliert werden.
- (8) Die Immatrikulation ist zu befristen, wenn



1. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges belegt werden,
  2. der Studiengang an der FHD nicht fortgeführt wird,
  3. der/die Studienbewerber\*in aufgrund einer gerichtlichen Anordnung vorläufig zugelassen worden ist.
- (9) Die Immatrikulation wird nach Unterzeichnung des Studienvertrages und mit Übergabe der Immatrikulationsurkunde vollzogen und sie wird in der Regel mit Beginn des maßgeblichen Semesters wirksam. Erfolgt die Immatrikulation im Ausnahmefall noch nach Semesterbeginn, wird die Immatrikulation zu dem abweichend hiervon festgelegten Zeitpunkt rückwirkend zum 1. des jeweiligen Monats wirksam; eine rückwirkende Immatrikulation ist jedoch ausgeschlossen.
- (10) Die Immatrikulation ist zu widerrufen, wenn
1. sie durch Zwang, Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
  2. sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

Über den Widerruf entscheidet der/die Rektor\*in der FHD. Dem\*r Betroffenen\*in ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

## **§ 9 Versagung der Immatrikulation**

- (1) Einem\*r Studienbewerber\*in ist die Immatrikulation zu versagen, wenn
1. er/sie die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen gem. § 8 dieser Ordnung nicht erfüllt,
  2. er/sie die Nachweise gem. § 8 Absatz 4 dieser Ordnung nicht erbringt,
  3. er/sie bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist,
  4. er/sie bereits eine für den Abschluss des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
  5. er/sie den gewählten Studiengang bereits erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Einem\*r Studienbewerber\*in kann die Immatrikulation insbesondere versagt werden, wenn er/sie
1. die Verfahrensvorschriften für die Immatrikulation nicht einhält, insbesondere, wenn er/sie die Immatrikulation nicht form- und fristgerecht beantragt hat,
  2. die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachweist,
  3. nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,
  4. für bestimmte Fachsemester nicht eingeschrieben werden kann,
  5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährden könnte oder den Studienbetrieb beeinträchtigt; zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden,
  6. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.
- (3) Die Versagung der Immatrikulation nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

## **6. Abschnitt: Regelungen im bestehenden Studienrechtsverhältnis**

### **§ 10 Regelstudienzeit, Fach- und Hochschulsemester**

- (1) Die Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen werden kann. Sie schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten mit ein. Die für den einzelnen Studiengang maßgebliche Regelstudienzeit ist in der jeweils einschlägigen Studienordnung geregelt.
- (2) Auf die Regelstudienzeit werden nicht angerechnet:
  1. Zeiten der Beurlaubung,
  2. Studienzeiten, in denen der Studierende aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der ordnungsgemäßen Durchführung seines Studiums während eines gesamten Semesters gehindert war, jedenfalls aber solche erheblichen und nicht zu vertretenden, studienerschwerenden Gründe vorlagen, die einem vollständigen Ausfall des Studiums während des betroffenen Semesters gleichkommen; ausgeschlossen sind jedoch Gründe, die auf Dauer vorliegen,
  3. Studienzeiten, die durch Fristüberschreitungen im Prüfungsverfahren entstehen, welche der Studierende nicht zu vertreten hat, ohne dass die dazu führenden Gründe auf Dauer vorliegen, wenn die Studienzeitverlängerung mindestens jeweils ein Semester erreicht und sofern nicht bereits Nr. 2 einschlägig ist.
- (3) Die Zeiten der Beurlaubung werden von Amts wegen berücksichtigt. Die Geltendmachung der Zeiten nach Absatz 2 Nr. 2 bis 3 hat förmlich gegenüber der nach § 2 Abs. 2 zuständigen Stelle zu erfolgen. Sie sind in geeigneter Form nachzuweisen. Soweit die Zeiten durch Krankheit des Studierenden entstanden sind, hat der Nachweis durch ein fachärztliches, gegebenenfalls durch ein amtsärztliches Attest zu erfolgen.
- (4) Fachsemester sind alle an deutschen Hochschulen im gleichen Studiengang verbrachte Semester, ohne Berücksichtigung der Urlaubssemester. Als Fachsemester gilt auch die aus anderen Studiengängen durch den Zentralen Prüfungsausschuss angerechnete Studienzeit. Hochschulsemester sind alle Semester, einschließlich der Urlaubssemester, in denen der/die Studierende an deutschen Hochschulen immatrikuliert war.

### **§ 11 Beurlaubung**

- (1) Studierende können aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat vor Semesterbeginn auf schriftlichen Antrag für das folgende Semester beurlaubt werden. Ein entsprechender Antrag ist formgebunden und ggf. mit den erforderlichen Nachweisen versehen zu stellen. Gründe für die Beurlaubung können u.a. sein:
  1. Ableistung einer Dienstpflicht,
  2. Studienaufenthalte im Ausland,
  3. Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit,
  4. Betreuung des eigenen Kindes bis zu dessen 14. Lebensjahr, sofern nicht bereits eine Beurlaubung nach Nr. 3 vorliegt,
  5. gesundheitliche Gründe, durch die er/sie an der ordnungsgemäßen Durchführung seines/ihrer Studiums während eines gesamten Semesters oder jedenfalls in einem Umfang gehindert ist, der einem vollständigen Ausfall des Studiums während des betroffenen Semesters gleichkommt; ausgeschlossen sind Erkrankungen, die dauerhaft bestehen.
- (2) Eine Beurlaubung ist für insgesamt höchstens zwei Semester zulässig und wird nur für volle Semester ausgesprochen. Eine darüberhinausgehende Beurlaubungszeit bedarf besonderer



Gründe, welche mit dem Antrag nachgewiesen werden müssen (z.B. Mutterschaftsurlaub und Elternzeit). Ein\*e Studierende\*r kann zur Betreuung eigener Kinder bis zu deren 14. Lebensjahr bis zu vier Semester beurlaubt werden, wenn er/sie nicht bereits für Zeiten der Mutterschutzfrist und ggf. der Elternzeit beurlaubt ist.

- (3) Für eine Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub und/oder Elternzeit gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig
  1. vor Aufnahme des Studiums an der FHD,
  2. für das erste Fachsemester,
  3. rückwirkend für vorangegangene Semester.
- (5) Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der/des Studierenden mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium unberührt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Studiengebühren und Semesterbeiträge richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt Prüfungs- bzw. Studienleistungen oder Teilnahmenachweise zu erbringen. Dies gilt nicht für die Nachholung von zurückgetretenen Prüfungen bzw. Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen bzw. Teilprüfungen und solche Leistungen, welche laut Studienablaufplan des Studienganges in dem vom Urlaubssemester erfassten Fachsemester bereits hätten erbracht sein sollen.
- (7) Bei Beurlaubung wegen Studienaufenthalt im Ausland ist auf Antrag innerhalb der ersten vier Vorlesungswochen des nachfolgenden Semesters eine Anrechnung als Fachsemester mit Zustimmung des Zentralen Prüfungsausschusses rückwirkend möglich. Bei Bewilligung des Antrages auf Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen wird mit Anrechnung dieser das betreffende Urlaubssemester rückwirkend als Fachsemester gezählt.

## **7. Abschnitt: Exmatrikulation**

### **§ 12 Exmatrikulation**

- (1) Die Mitgliedschaft des/der Studierenden an der FHD erlischt mit der Exmatrikulation.
- (2) Ein\*e Studierende\*r wird auf seinen/ihren Antrag hin oder von Amts wegen in seinem Studiengang exmatrikuliert.
- (3) Die Exmatrikulation erfolgt durch das Prüfungsamt oder das Studierendensekretariat, wobei der/die betreffende Studierende davon schriftlich in Kenntnis zu setzen ist.
- (4) Mit der Exmatrikulation verliert der Studierendenausweis seine Gültigkeit.
- (5) Die Exmatrikulation auf Antrag des/der Studierenden erfolgt formlos und schriftlich unter Angabe von Gründen und des gewünschten Exmatrikulationszeitpunktes. Eine Exmatrikulation auf Antrag wird frühestens zum Zeitpunkt des Einganges des Antrages wirksam. Der Antrag ist beim Prüfungsamt oder dem Studierendensekretariat einzureichen.
- (6) Die Exmatrikulation von Amts wegen erfolgt, wenn
  1. die Bachelorprüfung bestanden ist und der/die Studierende nicht in einem anderen Studiengang an der FHD immatrikuliert ist;
  2. der/die Studierende die Abschlussprüfung oder einen nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der

Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang der FHD immatrikuliert ist;

3. im gewählten Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr gegeben ist, es sei denn, dass der/die Studierende beurlaubt war;
  4. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation der/des Studierenden geführt hätten;
  5. der/die Studierende vor Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist und wenn nach Art der von dem/der Studierenden eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist;
  6. der/die Studierende aufgrund eines Ordnungsverfahrens als Mitglied der FHD ausgeschlossen wird.
- (7) Der/Die Studierende kann von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn
1. er/sie nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht;
  2. er/sie die zu entrichtenden Studiengebühren und Beiträge gemäß Anlage zum Studienvertrag (Gebührenordnung) nach Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt hat und die FHD den Studienvertrag gemäß § 5 Studienvertrag gekündigt hat,
  3. der Studiengang nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, dass das Studium an einer anderen Fachhochschule des Freistaates Sachsen fortgeführt werden kann;
  4. er/sie als ausländische\*r Studierende\*r (außer EU-Bürger\*innen) keine gültige Aufenthaltsgenehmigung nachweisen kann.
- (8) Vor Exmatrikulation nach Absatz 6 Nr. 3 bis 6 und Absatz ist der/die Studierende von dem/der Prorektor\*in für Studium, Lehre und Weiterbildung anzuhören. Erscheint er/sie trotz Vorladung nicht, wird er/sie von Amts wegen exmatrikuliert.
- (9) Die Exmatrikulation von Amts wegen erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid, in dem der Tag des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Darüber hinaus erhält jede\*r exmatrikulierte Studierende eine entsprechende Exmatrikulationsbescheinigung, welche den Zeitpunkt der Exmatrikulation, den Zeitraum des Studiums sowie die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen entsprechend der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der FHD sowie der Studienordnung des jeweiligen Studienganges an der FHD.
- (10) Zur Exmatrikulation sind folgende Unterlagen im Studierendensekretariat abzugeben:
1. Studierendenausweis,
  2. Entlastungsnachweise (Bibliothek, Geräteausleihe und dgl.).
- (11) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wurde, es sei denn, der Studierende beantragt die Exmatrikulation zu einem früheren Datum oder es liegen Gründe (gemäß Absatz 6 und 7) vor, die eine sofortige Exmatrikulation erfordern. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist jedoch ausgeschlossen.
- (12) Bei einem Studiengangswechsel innerhalb der Fachhochschule Dresden ist eine Exmatrikulation nicht erforderlich.

## 8. Abschnitt: Besondere Studienbewerber\*innen- und Studierendengruppen

### § 13 Ausländische Studienbewerber\*innen

- (1) Ausländische Studienbewerber\*innen, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, kann der Zugang zum Studium gewährt werden, wenn sie einen Bildungsnachweis besitzen, der einer

deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist und die in § 6 und § 7 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Soweit auf Grundlage der durch den/die ausländische\*n Studienbewerber\*in vorgelegten Bildungsnachweise kein Hochschulzugang möglich ist, kann die für den Hochschulzugang erforderliche Qualifikation durch eine Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber\*innen für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (FSP) erworben werden, welche bei Bestehen zum Hochschulstudium berechtigt.

- (2) Eine Entscheidung der Hochschule über die Zulassung des/der Studienbewerber\*in zum gewählten Studium erfolgt auf Grundlage der Stellungnahme über die Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse und der Prüfung des Vorhandenseins erforderlicher Sprachnachweise durch eine vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anerkannte Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise im Auftrag der FHD.
- (3) Die Kosten der gutachterlichen Stellungnahme trägt der/die Studienbewerber\*in selbst.
- (4) Fremdsprachigen Zeugnissen ist im Rahmen des Prüfverfahrens grundsätzlich eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung von einer in Deutschland dafür ermächtigten Stelle beizubringen. Sprachnachweise sind als beglaubigte Kopien einzureichen.

#### **§ 14 Nachteilsausgleiche für Studienbewerber\*innen in besonderen Lebenslagen**

- (1) Im Rahmen eines gesonderten formlosen Antrags oder zur Niederschrift kann der/die Bewerber\*in durch geeignete Unterlagen glaubhaft machen, dass schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, die einen individuellen Nachteil im Rahmen des Immatrikulations- bzw. Zulassungsverfahrens begründen.
- (2) Der Antrag kann auch auf den Verzicht von Formvorschriften, Fristen und/oder bestimmte Unterlagen gerichtet sein.
- (3) Der Antrag muss innerhalb der in § 7 Abs. 2 genannten Frist gestellt werden. Wird der Antrag berücksichtigt, wird der Studienplatz bis zur Entscheidung über den Antrag nicht anderweitig vergeben.
- (4) Vor der Entscheidung über Anträge nach diesem Paragraphen hat auch der/die Gleichstellungs- bzw. Behindertenbeauftragte eine Stellungnahme abzugeben.

#### **§ 15 Gasthörer\*innen**

- (1) Zu einzelnen Lehrveranstaltungen können nach Zustimmung durch die zuständige Fakultät Gasthörer\*innen zugelassen werden, auch wenn sie die Hochschulzugangsberechtigung nicht nachweisen können.
- (2) Gasthörer\*innen können auf Antrag eine Teilnahmebescheinigung erhalten.
- (3) Von Gasthörern\*innen werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.
- (4) Die Zulassung als Gasthörer\*in begründet keine Mitgliedschaft zur FHD.
- (5) Die Zulassung als Gasthörer\*in ist schriftlich im Studierendensekretariat zu beantragen.
- (6) Im Studierendensekretariat sind von Gasthörer\*innen vorzulegen:
  1. Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Gasthörer\*innen dementsprechende Papiere,
  2. von ausländischen Gasthörer\*innen die gültige Aufenthaltsgenehmigung (außer von EU Bürgern\*innen),
  3. soweit keine Rechnungslegung erfolgt ggf. Einzahlungsbeleg für die Gebühren.

(7) Über die Zulassung als Gasthörer\*in wird eine Bescheinigung ausgestellt.

## **9. Abschnitt: Übergangsregelungen und Abschlussbestimmungen**

### **§ 16 Übergangsregelung**

Diese Ordnung findet nach dem Inkrafttreten an der FHD auf alle Studienbewerber\*innen, immatrikulierte Studierende und Gasthörer\*innen Anwendung. Für alle Studierende und Gasthörer\*innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert waren, findet diese Ordnung erst nach zwei Jahren ihres Inkrafttretens Anwendung. Bis dahin gilt die Immatrikulationsordnung vom 28.09.2015.

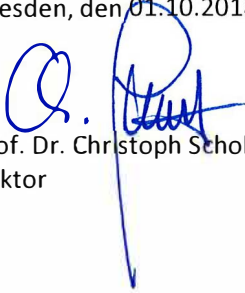
### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Immatrikulationsordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studiengänge der FHD.

Gleichzeitig treten alle bisherige Immatrikulationsordnungen der FH Dresden außer Kraft.

Diese Immatrikulationsordnungen wurde im Senat am 27.09.2018 beschlossen.

Dresden, den 01.10.2018

  
Prof. Dr. Christoph Scholz  
Rektor

**Anlage 1 – Immatrikulationsantrag**

**Anlage 2 – Zulassungsverfahren und Eignungsprüfung**